Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Gebäudemanagement
AZ: 11.60.21

VORLAGE
mit 0 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
30.06.2026	**2029/2026 1. Ergänzung**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Rat	15.07.2026						

Betreff:

Ersatzneubau einer Sporthalle an der Grundschule in Lennestadt-Elspe
hier: Teilnahme am Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“
Projektaufruf 2025/2026

Bezug:

Vorlage 2029/2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Lennestadt stimmt dem „Ersatzneubau der Sporthalle der Grundschule in Lennestadt – Elspe“ im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) Projektaufruf 2025/2026 zu und verpflichtet sich, die notwendigen Mittel für den Eigenanteil der Kommune in Höhe von mindestens 55 % der Gesamtkosten in den Haushaltsjahren 2026, 2027, 2028 und 2029 bereitzustellen.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Soziales hat in seiner Sitzung am 09.09.2025 dem vorgestellten Entwurf für den Ersatzneubau einer Sporthalle an der Grundschule in Lennestadt-Elspe zugestimmt und den Bürgermeister beauftragt, die Baumaßnahme umzusetzen.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei kommunalen Sportstätten.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung kommunaler Sportstätten, die auch für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und Bestandsfreianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Ersatzneubau im Vergleich zur Sanierung nachweislich die wirtschaftlichere Variante darstellt. Beim Ersatzneubau der Sporthalle an der Grundschule in Elspe ist dies der Fall.

. . .

In der ersten Phase des Förderverfahrens, dem Interessenbekundungsverfahren, wurde die Projektskizze für die geplante Maßnahme fristgerecht über das Förderportal des Bundes eingereicht. Grundlage hierfür war der entsprechende Ratsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2025 gebilligt wurde.

Zwischenzeitlich wurde das Projekt „Ersatzneubau der Sporthalle der Grundschule in Lennestadt-Elspe“ für eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) ausgewählt. Damit hat die Projektskizze die erste Auswahlstufe erfolgreich durchlaufen. Die Auswahl stellt noch keinen Zuwendungsbescheid dar, eröffnet jedoch den Einstieg in das weitere Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Der Ersatzneubau der Sporthalle fällt unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und muss darüber hinaus insbesondere folgende Standards erfüllen:

- Ersatzneubauten müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gemäß KfW-Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment“ erreichen.
- Bei Ersatzneubauten muss die Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien erfolgen.
- Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit orientiert sich das Vorhaben am Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundes.

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 Euro. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 8 Mio. Euro. Die Projekte müssen von den Kommunen mitfinanziert werden.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 55 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Bei aktuell kalkulierten Kosten für den geplanten Neubau in Höhe von rund 2,0 Mio. Euro und 250.000 Euro für den Abbruch kann die Stadt Lennestadt vorbehaltlich der abschließenden Prüfung und Bewilligung eine Förderung in Höhe von bis zu 922.500 Euro erhalten. Durch die Anforderungen aus den Förderrichtlinien ist nach derzeitiger Einschätzung lediglich mit einer unwesentlichen Kostensteigerung von maximal 5 Prozent zu rechnen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die energetischen Anforderungen mittelfristig zu weiteren Energieeinsparungen im laufenden Betrieb führen.

Die fortgeschrittene Projektreife, insbesondere der Planungsstand entsprechend Leistungsphase 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), hat sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze ausgewirkt und lässt weiterhin eine zügige Realisierung der Maßnahme erwarten.

Im weiteren Verfahren erfolgen nun die Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche mit dem Zuwendungsgeber. Im Anschluss wird der förmliche Zuwendungsantrag durch die Stadt Lennestadt in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber erstellt und eingereicht. Erst nach abschließender Prüfung wird der Zuwendungsbescheid durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) erteilt.

Für das weitere Antragsverfahren ist erforderlich, dass ein Ratsbeschluss aus dem Jahr der Antragstellung vorliegt, mit dem die gesicherte Finanzierung des Projekts bestätigt wird. Dieser Beschluss muss insbesondere die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils sowie die Finanzierung der nicht durch die Bundesförderung gedeckten Projektkosten umfassen.

. . .

Da das Projekt „Ersatzneubau der Sporthalle der Grundschule in Lennestadt - Elspe“ für eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) ausgewählt wurde, ist im nächsten Schritt ein entsprechender Ratsbeschluss zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung herbeizuführen. Dieser bildet eine notwendige Grundlage für die Erstellung und Einreichung des förmlichen Zuwendungsantrags.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☒	Durch den Beschluss entstehen	
	☒	Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2026 - 2029 in Höhe von ca. 2,25 Millionen €
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☒	Mittel stehen in den Haushaltsjahren 2026 – 2029 haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: I 230 103 – 0978 513 2026 (inkl. Mittelübertragung aus 2025): 1,68 Mio. € 2027 ff: 0,57 Mio. €
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☒	Einzahlungen im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von bis zu 922.500 €
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

In Vertretung



Schürheck
Beigeordneter